



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 388/22

vom

15. November 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. November 2022 nach § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 4. April 2022 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Des Aufrechterhaltens der Adhäsions- und Entschädigungsentscheidung des Urteils des Landgerichts Halle vom 4. April 2022 hätte es nicht bedurft, weil es sich dabei nicht um in § 55 Abs. 2 StGB aufgeführte Rechtsfolgen handelt.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz:
Landgericht Halle, 04.04.2022 - 6 KLS 507 Js 39979/20 (12/21)

ECLI:DE:BGH:2022:151122B6STR388.22.0